

**Stellungnahme von Mag. Christian Felber
(Gemeinwohl-Ökonomie)
zum Entwurf des
Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)
Wien, 14. November 2016**

1. Anwendungsbereich:

Plädiert wird für den größtmöglichen Anwendungsbereich, weil Sinn und Zweck des Wirtschaftens („oikonomia“) das Gemeinwohl ist: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl.“ (Bayerische Verfassung Art. 151). „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ (Deutsches GG, Art. 14). Wenn der Sinn und Zweck des Wirtschaftens die Kapitalakkumulation wäre (nach Aristoteles „chrematistike“) und Werte von Menschenrechten bis Umweltschutz nur „Bürokratie“, dann spräche das für den kleinstmöglichen Anwendungsbereich. Da aber das Gemeinwohl – die Summe der Grundwerte – der Sinn des Wirtschaftens ist, ist der größtmögliche Anwendungsbereich zu wählen. Mindestens sollten für Nichtfinanz-Kennzahlen dieselben Publizitätspflichten gelten wie für die Finanzkennzahlen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Publizitätspflichten für ethische Kennzahlen geringer zu halten als für Finanzkennzahlen.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Schwellenwert von 500 Beschäftigten konfligiert mit der EU-Definition für Großunternehmen (250 Beschäftigte). Es ist auch ein Rückschritt gegenüber der CSR-RL 2013 (ebenfalls 250). In Dänemark fallen ab 2018 Unternehmen ab 250 Beschäftigten unter die Berichtspflicht. Grundsätzlich sollten alle Unternehmen über ihre ethischen Leistungen berichten. Kleine Unternehmen können eine Gemeinwohl-Bilanz „kompakt“ mit geringem Aufwand erstellen. Die 400 Bilanz-Unternehmen der GWÖ sind überwiegend KMU, sie wiesen ihre ethischen Leistungen freiwillig aus, weil ihnen das Erfüllen gesellschaftlicher Grundwerte und der Beitrag zum Gemeinwohl ein intrinsisches Anliegen ist.

Empfehlung:

Absenkung der Schwelle auf 250 Beschäftigte
Sukzessive Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Unternehmen

2. Inhalt:

- Wichtige Themenbereiche wie KonsumentInnenschutz, Mitbestimmung, Verteilung und Machtstreuung fehlen in Richtlinie und Gesetzentwurf.
- § 243 Abs. 2 UGB: Nicht verständlich ist die gewählte Formulierung in den Erläuterungen: „In Bezug auf die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung könnte die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.“ Warum muss sie es nicht? Besser wäre eine klare Liste von Themen, zu denen berichtet werden muss.
- Das leistet bereits eine Reihe nichtfinanzieller Berichtsstandards wie GRI oder die GW-Bilanz. Das Gesetz soll taxativ Berichtsrahmenwerke auflisten, von denen eines ausgewählt werden muss. Es ist unverständlich, dass in der EU-Richtlinie und auch in den Erläuterungen des österr. Umsetzungsgesetzes (S. 3) eine Reihe von Standards exemplarisch aufgelistet sind, die aber nicht angewendet werden müssen. Die Gemeinwohl-Bilanz sollte als bewährtes Praxis-Instrument in diese Aufzählung aufgenommen werden.
- Die im Gesetz aufgelisteten Standards sollen nach klaren Anforderungskriterien ausgewählt werden wie:
 - > universell (alle Verfassungswerte) und die gesamte Wertschöpfungskette einbeziehend,
 - > quantitativ messbar (u. a. durch Kennzahlen) und vergleichbar (Ziel der Richtlinie und des Entwurfs),
 - > verständlich für das allgemeine Publikum (und nicht nur für ExpertInnen oder AuditorInnen),
 - > in breiten partizipativen (Stakeholder-)Prozessen entwickelt,
 - > verpflichtende Angaben zu Fortschrittszielen sowie
 - > externe Prüfung mit Rechtsfolgen.

Ins Gesetz sollen zunächst diejenigen Eingang finden, welche diese Anforderungen am weitestgehenden erfüllen. Bis zur Revision der EU-Richtlinie sollen diese dann in einem moderierten Prozess zu einem einheitlichen Rahmenwerk zusammengeführt werden.

Empfehlungen:

- Aufnahme der Themenbereiche KonsumentInnenschutz, Mitbestimmung, Verteilung und Machtstreuung
- „Sollte“- oder „Muss“- statt „könnte“-Anforderungen
- Aufzählung aller Berichtsrahmenwerke im Gesetz, von denen eines gewählt werden muss
- Aufnahme der Gemeinwohl-Bilanz in die Aufzählung: in den Erläuterungen und/oder im Gesetz

3. Format:

Die Wahrnehmung der Mitgliedsstaat-Option der EU-Richtlinie, dass der Bericht bei großen Unternehmen außerhalb des Lageberichts erstellt werden darf (§ 243b Abs. 6 UGB), schafft eine Hierarchie zwischen Finanz- und Ethik-Indikatoren. Es gibt keinen Grund, warum die Finanz(Mittel-)Kennzahlen anders oder strenger geprüft werden sollen als die Ethik(Ziel-)Indikatoren. In einer „oikonomia“ sind Ethikkennzahlen wichtiger, in der „chrematistike“ die Finanzkennzahlen.

Empfehlungen:

- Keine Hierarchie zwischen „Ethischen Leistungsindikatoren“ und „Nichtethischen Leistungsindikatoren“
- Unternehmen mit verpflichtenden Lagebericht müssen den NFI-Bericht in diesen aufnehmen.
- Kleinere Unternehmen sollen den NFI-Bericht extra machen, aber auditieren lassen müssen.

4. Prüfpflicht:

Die Regelung, dass nur geprüft werden muss, **ob** ein Bericht erstellt wurde (§ 269 Abs. 3 UGB), aber nicht dessen Inhalt, ist zu schwach. Man überlege diesen Zugang für die Finanzbilanz: Die Wirtschaftsprüfer prüfen nur, ob eine Finanzbilanz erstellt wurde, aber nicht die genauen Inhalte und Zahlen.

Ziel 12.6 der UN Sustainable Development Goals (SDG) spricht davon, dass (alle) Unternehmen angereizt werden sollen, über ihre nachhaltigen Praktiken zu berichten. Wenn diese Berichte aber nicht geprüft werden, kann kein Vertrauen in die nachhaltige Praxis der Unternehmen entstehen. In der Gemeinwohl-Ökonomie leisten die AuditorInnen diese Arbeit seit 5 Jahren, selbst bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU).

Empfehlung:

- Inhaltliche Prüfung der NFI-Bericht (Audit + Testat)

5. Rechtsfolgen:

Die Ergebnisse des „ethischen Lageberichts“ sollen zu systemischen Anreizen führen, um das gegenwärtige Marktversagen, dass sich die Externalisierung sozialer, ökologischer und menschlicher Kosten rentiert und zu höheren Gewinnen führt, korrigieren. Ethisches Verhalten darf in einer ökosozialen Marktwirtschaft nicht zu Preis-, Kosten- und Wettbewerbsnachteilen führen. Wir schlagen deshalb vor, dass gute Ergebnisse von Nichtfinanzberichten (die deshalb messbar und vergleichbar sein müssen) belohnt werden mit:

- Vorrang/Nachrang in der öffentlichen Beschaffung,
- differenzieren Steuersätzen,
- differenzierten Marktzugangsschwellen (z. B. Zölle),
- differenzierten Kreditkonditionen (ethische Bonität),
- im Extremfall zur ethischen Insolvenz/Insuffizienz (analog zur finanziellen Insolvenz) bei wiederholtem Erfüllen von Negativkriterien/Gesetzesbrüchen.

Gerade für diese Option der Rechtsfolgen braucht es die Prüfung der NFI-Erklärung. Das spricht auch für die Integration der NFI-Erklärung in den Lagebericht und für die Gleichstellung von Finanz-/Nichtfinanz- oder Ethik-/Nichtethik-Indikatoren bei der Prüfpflicht.

Empfehlungen:

- Positive/Negative Sanktionierung ethischer Leistungen mit rechtlichen Anreizen (z. B. Steuern, Zölle).

6. Nationale Evaluierung:

Die Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung empfiehlt, parallel zur EU-Evaluierung eine nationale Evaluierung für die ersten beiden Anwendungsjahre 2017 und 2018 durchzuführen, um Erkenntnisse zu den gewählten Optionen und für mögliche Nachbesserungen zu gewinnen.

Mag. Christian Felber
Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie
Laudongasse 56/18
A-1080 Wien

christian.felber@gemeinwohl-oekonomie.org
www.ecogood.org